



Schweizer Kavallerie Schwadron 1972

Statuten

Statuten der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 ist ein am 28. August 1995 gegründeter, ausserdienstlicher militärischer Verein mit Sitz in Aarau gemäss Art. 60 ff ZGB.

Die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 ist vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anerkannt als militärische Gesellschaft nach Artikel 4, Absatz 3 der Verordnung über die ausserdienstliche Ausbildung in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VAAV, SR 512.30).

Art. 2 Zweck

Die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 (SKS 1972) will als Sympathieträger die Verbundenheit von Volk und Armee erhalten resp. verstärken.

Sie dient der Armee im Rahmen von militärischen Veranstaltungen als Repräsentationsformation.

Sie leistet einen Beitrag zur Traditionspflege der Schweizer Armee.

Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit der Armee (SAT) eine Leistungsvereinbarung ab.

Sie erfüllt die Vorgaben für einen qualifizierten Traditionsverein.

Sie will als Traditionsformation das Kavalleriewesen pflegen und aufrechterhalten.

Sie unterhält und bewirtschaftet in Zusammenarbeit mit den Materialbewirtschaftungsstellen der Armee die Ausrüstung einer Kavallerieschwadron gemäss Einsatzmaterialetat TO 61.

Sie pflegt das militärische Reiten, da dies der Ursprung des Reitsportes in der Schweiz ist.

Sie pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Gliederung

Das Schwadronsgebiet wird in drei Sektoren eingeteilt, die als Basis für die Mitgliederkontakte, die Ausbildung und die Bildung von Zügen dienen.

Die drei Sektoren (Sektor West, Sektor Zentral, Sektor Ost) sind auf einer Landkarte definiert, welche Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 4 Auftreten und Erscheinungsbild

Die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 ist eine historische Repräsentationsformation der Armee. Sie tritt an öffentlichen Anlässen in der Ausrüstung (inklusive Waffen) und Uniform der Schweizerischen Kavallerie gemäss TO 61 auf. Im Bedarfsfall gemäss Reglement der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972.

Die Teilnehmer tragen die ihren Funktionen in der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 entsprechenden Gradabzeichen.

Die Funktionen werden mit einem klaren Anforderungsprofil definiert. Die Positionen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung genehmigt und die Funktionseinsetzung erfolgt in einem feierlich, würdigen Rahmen.

Bei den Auftritten der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 wird für die Erledigung besonderer Aufgaben ein Stab gebildet. Besondere Aufgaben sind beispielsweise der Betrieb der Infrastruktur für die Auftritte, die Gastronomie und der Verkauf von Souvenirs, die Information der Besucher oder die Kommunikation mit Besuchern und Gästen. Die entsprechenden Mitglieder tragen bei der Erledigung ihrer Aufgaben die Uniform oder Zivilkleider. Der Stab untersteht für die Auftritte dem Vereinspräsidenten der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter vor Ort.

Die durch die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 eingesetzten Pferde genügen den militärischen Anforderungen an ein Reitpferd gemäss den diesbezüglichen Vorschriften des Oberpferdearztes aus dem Jahre 1972.

Das Verhalten der Angehörigen der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 orientiert sich während der Tätigkeiten im Rahmen des Vereins an den Armeereglementen «Der Einsatz der berittenen Verbände» (Regl. 54.1d, 1965) und das «Reiten in der Armee» (Regl. 54.2d, 1969), sowie am DR 69.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder, unterteilt in reitende und nicht reitende Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer gemäss Art. 10 der Statuten in den Verein aufgenommen wurde und sich bereit erklärt, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung teilzunehmen und üben dort ihr Stimmrecht aus.

In den Formationen der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 können nur männliche Angehörige der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 mitreiten, entsprechend dem Zustand der Kavallerieschwadronen bei deren Abschaffung im Jahre 1972.

Die Aktivmitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.00.

Die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten und Veranstaltungen des Vereins kann für reitende Mitglieder obligatorisch erklärt werden, wenn dies vom Vorstand so angeordnet wird.

Aktivmitglieder, die von der Schwadron Material und Waffen gefasst haben, müssen mindestens einmal jährlich an einem Anlass der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 teilnehmen, sonst werden sie zu einer Inspektion aufgeboten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Vereins wird, wer sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung, auf entsprechenden Antrag des Vorstandes, ausgesprochen werden. Die Ehrenmitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 aus Sympathie und/oder zur Unterstützung der Ziele finanziell oder materiell unterstützen.

Gönnermitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Die Gönnermitglieder erhalten zur Information das Jahresprogramm und die Einladungen zu den Auftritten zugestellt.

Falls ein Gönnermitglied an der Generalversammlung teilnehmen will, so hat es Zutritt, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise unterstützen wollen.

Die Passivmitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00.

Die Passivmitglieder erhalten das Jahresprogramm und die Einladungen zu den Auftritten zur Information zugestellt.

Falls ein Passivmitglied an der Generalversammlung teilnehmen will, so hat es Zutritt, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Aufnahme der Mitglieder

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden vom Vorstand zunächst provisorisch aufgenommen. Nach einer Probezeit von mindestens einem Jahr kann der Vorstand Bewerber, die den Reglementen entsprochen haben, der Generalversammlung zur Aufnahme empfehlen.

Die provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes an der Generalversammlung.

Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen.

b) Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird erworben durch eine Erklärung des Beitrittswilligen gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis zum wirksamen Austritt.

Wer den Zwecken der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 und den Statuten zuwiderhandelt, Befehle der Vorgesetzten oder die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig; ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet (Art. 72 ZGB). Für den Ausschluss sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

b) Passivmitglieder:

Passivmitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden vom Kassier von der Liste der Passivmitglieder gestrichen.

Art. 12 Material

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Anrecht auf die leihweise Übernahme von militärischer Ausrüstung, die reitenden Mitglieder zudem auf ein Reitzeug. Sie verpflichten sich, das erhaltene Material sachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

Ein neu eintretendes Mitglied kann, sobald die Vorstellung an der Vorstandssitzung zur Einleitung des Aufnahmeverfahrens erfolgt ist und nach der provisorischen Aufnahme, sein Material im Zeughaus gegen Quittung leihweise fassen.

Die gefasste Ausrüstung muss beim Austritt oder beim Wechsel zu den Passivmitgliedern innerhalb eines Monats abgegeben werden. Die Kosten für den Ersatz oder Reparatur für fehlendes oder für zu reparierendes Material hat das Mitglied zu tragen.

Das Material wird jährlich an einer Übung oder an einer Inspektion kontrolliert.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand und erweiterter Vorstand
- c. Sektorsitzung
- d. Kontrollstelle

a. Generalversammlung

Art. 14 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Die Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Präsidenten bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert sind.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn wenigstens ein Zehntel der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

Der Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach der Genehmigung durch den Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in die betreffende Funktion sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinspräsidenten
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Finanz - Kompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
- h) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
- i) Die Generalversammlung nimmt im weiteren Kenntnis vom beabsichtigten Jahresprogramm.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art.14 hiervor eingehalten sind.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit, ausser bei der Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.

b. Vorstand und erweiterter Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Organisation

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche die folgenden Aufgaben haben:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Schwadronskommandant
- Chef Logistik
- Chef Ausbildung

Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand nehmen Einsitz:

- Fähnrich
- Chef Gastronomie
- Chef Kommunikation
- Kurator, Chef Shop
- Materialchef
- Sektorchefs
- Spielführer
- Zugführer

Ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes kann zwei Aufgaben übernehmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die erste ordentliche Wahl erfolgte im Jahre 1995 und anschliessend in einem Vierjahresrhythmus. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

Art. 19 Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 4 Mal im Jahr.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident innerhalb eines Monats ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 20 Vorsitz / Beschlussfassung / Protokoll

Den Vorsitz an der Vorstandssitzung führt der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Sofern an einer Sitzung keine Mehrheit anwesend ist, so ist die nächste Vorstandssitzung mit der gleichen Traktandenliste unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach der Genehmigung durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Befugnisse / Aufgaben

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- Einberufung der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
- Organisation des Jahresprogramms.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes nehmen grundsätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

Präsident

Er führt den Verein unter Mithilfe der übrigen Vorstandsmitglieder.

Vizepräsident

Er unterstützt den Präsidenten und führt die Geschäfte des Vereins bei Verhinderung des Präsidenten.

Sekretär

Er führt die Korrespondenz des Vereins und hilft dem Präsidenten in der Vereinsführung.

Er führt zusammen mit dem Kassier die Mitgliederliste.

Er führt und ist verantwortlich für das Protokoll der Sitzungen und der Versammlungen. Die Protokollführung kann unter Leitung des Sekretärs einer nicht dem Vorstand angehörenden Person übertragen werden, welche nicht stimmberechtigt ist; auch in diesem Fall hat der Sekretär das Protokoll zu unterzeichnen.

Kassier

Er führt die Kasse und das Rechnungswesen und zusammen mit dem Sekretär die Mitgliederliste.

Schwadronskommandant

Er ist verantwortlich für die Führung der Schwadron in militärischer Hinsicht. Bei Anlässen ist er verantwortlich für den Appell und das Erscheinungsbild der Teilnehmer.

Chef Logistik

Er ist verantwortlich für die Materialbewirtschaftung und dessen Unterhalt, sowie die Bereitstellung der Infrastruktur für Anlässe in Zusammenarbeit mit der Sektion Waffenplatz und Logistik des AMB (Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz) des Kantons Aargau.

Chef Ausbildung

Er ist, zusammen mit den Zugführern, verantwortlich für den Erhalt des Wissensstandes der Schwadronsangehörigen über das Reiten, die Packung, die Waffen, den Zeltbau, usw.

Er führt in Zusammenarbeit mit den Zugführern Ausbildungseinheiten durch.

Er ist in Zusammenarbeit mit weiteren Vorstandsmitgliedern oder Zugführern verantwortlich für Sportgruppen der Schwadron, welche an Anlässen von Dritten teilnehmen

Erweiterter Vorstand

An den Vorstandssitzungen, an welchem die Mitglieder des erweiterten Vorstandes teilnehmen, haben sie ein Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes arbeiten nach den vom Vorstand festgelegten Pflichtenheften und Reglementen.

Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sorgen für geregelte Stellvertretungen.

Fähnrich

Der Fähnrich ist für die Repräsentation der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 mit der Fahne verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die einzelnen Ehren- und Aktivmitglieder in wichtigen Lebensabschnitten begleitet werden (Heirat, Tod, etc.).

Chef Gastronomie

Der Chef Gastronomie führt diesen Bereich und bildet das geeignete Personal aus.

Chef Kommunikation

Der Chef Kommunikation sorgt für die Information aller Mitglieder und pflegt die Zusammenarbeit mit den Medien und weiteren Organisationen.

Kurator, Chef Shop

Der Kurator sorgt für eine geeignete Präsentation des im Zeughaus gelagerten Materials und unserer Räume. Das Sortiment des Shops wird vom Kurator, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, festgelegt.

Materialchef

Der Materialchef ist für den Unterhalt und die Bewirtschaftung des im Zeughaus Aarau gelagerten Korpsmaterial verantwortlich. Er führt die Kontrolle über das abgegebene Leihmaterial.

Sektorchef

Die Sektorchefs sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern:

- Sie nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen teil
- Sie betreuen die Mitglieder des ihnen zugeteilten Sektors
- Sie unterstützen den Vorstand in der Mitgliederwerbung
- Sie informieren die Mitglieder des Vereins über die Tätigkeiten des Sektors
- Sie bieten zu Anlässen des Vereins auf, sofern vom Verein keine schriftliche Einladung versandt wird
- Sie unterstützen den Zugführer bei seinen Aufgaben

Den Sektorchefs können vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Spielführer

Der Spielführer ist für die musikalischen Belange der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972 verantwortlich.

Zugführer

Die Zugführer führen bei militärischen Auftritten ihre zugeteilten Züge.

Die Zugführer organisieren die Ausbildung in den Sektoren in Zusammenarbeit mit dem Chef Ausbildung für die reitenden Mitglieder (Packung erstellen, Waffenkenntnis, usw.).

Der Zugführer unterstützt den Sektorchef bei seinen Aufgaben.

Art. 22 Finanzkompetenz /Mitgliederbeitrag Vorstandsmitglieder / Unterschrift

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident alleine, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär kollektiv zu zweien. Im Zahlungsverkehr führt der Kassier die Unterschrift ebenfalls alleine.

c. Sektoren

Art. 23 Sektorsitzungen und Befugnisse

Die Aufgaben der Sektoren werden an Sektorsitzungen besprochen.

Sektorsitzungen werden vom Sektorchef nach Bedarf einberufen oder wenn 20 % der Aktiv- und Ehrenmitglieder des jeweiligen Sektors eine Sektorsitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sektorsitzung.

Von den Sektorsitzungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Sektorchef unterzeichnet, dem Präsidenten zugestellt und vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 24 Wahl des Sektorchefs und der Zugführer

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des entsprechenden Sektors die Sektorchefs und die Zugführer in den erweiterten Vorstand.

d. Kontrollstelle

Art. 25 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung oder Ablehnung derselben.

IV. FINANZEN

Art. 27 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch folgende Einnahmequellen:

1. Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen von Dritten
4. Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 28 Vereins - und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis zum Ende des Rechnungsjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Statutenänderung

Den Mitgliedern muss für beantragte Statutenänderungen in der Einladung zur Generalversammlung vom Inhalt der Änderung Kenntnis gegeben werden.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit drei Viertel der an dieser Versammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung beschliesst diese Generalversammlung auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins, welches nach Deckung sämtlicher Passiven übrigbleibt.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Mitglieder, welche am 1. Januar 2012 in der bereinigten Mitgliederliste aufgeführt sind, gelten als Aktivmitglieder und sind weiterhin an der Generalversammlung stimmberechtigt, solange sie den Aktiv - Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alle bisherigen Statuten werden mit Genehmigung der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Im Namen der Schweizer Kavallerie Schwadron 1972

Der Präsident

Hans Christen

Der Sekretär

Jean-Pierre Conod